



Satzung

Fassung vom 19. April 1997 mit updates 9/2000, 10/2011

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Yacht-Club Hagnau / Bodensee e.V. (YCHB) hat seinen Sitz in Kressbronn-Gohren/Wassersportzentrum. Er ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des BGB und in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der YCHB führt folgenden Stander:
Linksseitig blaues Dreieck auf gelbem Grund. Im blauen Feld stehen untereinander die Buchstaben YCHB.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres.

2. Ziele

- 2.1 Ausübung des Segelsports, insbesondere am Bodensee.
- 2.2 Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen segelsportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat.
- 2.3 Pflege und Förderung des Fahrten- und des Wettsegelsports.
- 2.4 Weckung des Interesses für den Segelsport in der Öffentlichkeit, vor allem bei den Jugendlichen im Rahmen der möglichen Jugendausbildung.
- 2.5 Aufklärung über und Unterstützung von ökologischen Zielsetzungen im Bereich des Bodensees, insbesondere in Zusammenhang mit der Ausübung von Wassersport.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Jugendversammlung,
- Vorstand

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Der YCHB hat
 - Ehrenmitglieder,
 - Mitglieder und
 - Jugendmitglieder.
- 5.2 Ehrenmitglied
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders und um den Segelsport allgemein verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied hat den Status eines Mitgliedes.
- 5.3 Aufnahme als Mitglied in den Verein
 - 5.3.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er entscheidet über die Aufnahme.

- 5.3.2 Vor dem Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Probezeit im Status „Freund des YCHB“ erforderlich. Die Probezeit beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied des YCHB.
- 5.3.3 Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich Jahresmitgliedschaft.
- 5.4 Ende der Mitgliedschaft
- 5.4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
- 5.4.2 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied:
- 5.4.3.1 gegen die Ziele des Vereins, seine Satzung, Vereinsbeschlüsse, Anordnungen des Vorstandes und/oder seine Clubordnung verstößt,
- 5.4.3.2 das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins schädigt,
- 5.4.3.3 trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand sich wiederholt unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
- 5.4.3.4 trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung fälliger Clubbeiträge und Gebühren in Verzug ist.
- 5.4.4 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben durch schriftliche Stellungnahme oder mündliche Anhörung durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen, nachdem dem Mitglied die beabsichtigte Entscheidung des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- 5.4.5 Gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes kann das betreffende Mitglied das Schiedsgericht anrufen.
- 5.4.6 Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- 5.5 Freunde des YCHB
Nichtmitglieder im Sinne des BGB sind die Freunde des YCHB. Sie unterstützen den YCHB durch einen Mindestbeitrag. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Rechte der Mitglieder
- 6.1.1 Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- 6.1.2 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der Clubordnung.
- 6.1.3 Jedes Mitglied kann Anregungen, Stellungnahmen und Beschwerden in der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich vorbringen.
- 6.2 Pflichten der Mitglieder
- 6.2.1 Durch seinen Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Satzung, der Vereinsbeschlüsse, von Anordnungen des Vorstandes aufgrund seiner Beschlüsse sowie der Clubordnung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, tatkräftig bei der Verfolgung des Vereinszieles mitzuarbeiten sowie den Verein (und den Segelsport in jeder Beziehung) zu unterstützen.
Mitglieder, die hiergegen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen, können vom Vorstand vorgeladen und verwarnt werden. Der Vorstand kann einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins für eine bestimmte Zeitdauer untersagen.
- 6.2.2 Förderung der Vereinsziele nach besten Kräften.
- 6.2.3 Übernahme von Vereinsämtern.
- 6.2.4 Schonung des Vereinseigentums.
- 6.2.5 Förderung der Jugendabteilung.
- 6.2.6 Pünktliche Zahlung fälliger Clublasten.

6.2.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand umgehend jede Änderung seiner Anschrift und Kontoverbindung schriftlich mitzuteilen. Bis dahin gelten Schriftstücke und sonstige Mitteilungen des Vorstandes, an seine zuletzt bekannte Adresse gesandt, als wirksam zugestellt.

7. Jugendabteilung - Jugendordnung - Jugendversammlung

7.1 Das Ziel der Jugendabteilung ist die Heranbildung eines charakterlich und sportlich tüchtigen Seglernachwuchses.

7.2 Die Teilnahme der Jugendlichen an den Aktivitäten dieser Abteilung erfolgt auf eigene Gefahr und, soweit sie noch nicht volljährig sind, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

7.3 Jugendmitglied

7.3.1 Jugendmitglied kann werden, wer das siebte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

7.3.2 Über Aufnahme von Jugendmitgliedern entscheidet der Jugendwart jeweils zusammen mit dem Vorsitzenden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten muss beigefügt sein.

7.4 Jugendordnung

7.4.1 Die Vereinsjugend hat eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Die Jugendordnung kann nur in Kraft treten, wenn die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgt ist.

7.4.2 Die Jugendmitglieder haben die Jugendordnung einzuhalten.

7.5 Jugendversammlung

7.5.1 Voraussetzung zur Bildung einer Jugendversammlung sind mindestens zehn Jugendliche im Verein. Bei weniger als zehn Jugendlichen wird die Jugendordnung von der Mitgliederversammlung und den Jugendlichen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Diese Jugendmitglieder haben in diesem speziellen Fall Stimmrecht.

7.5.2 Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. aller Jugendlichen des Vereins anwesend sind. Andernfalls tritt an die Stelle der Jugendversammlung die Mitgliederversammlung. Sie vertritt dann die Belange der Jugendabteilung.

7.5.3 Die Jugendversammlung findet unmittelbar vor der Mitgliederversammlung statt.

7.6 Übernahme als Mitglied

Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann die Übernahme als Mitglied beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Übernahme ab, so endet die Mitgliedschaft des Jugendlichen mit Ende des Geschäftsjahres, in dem ihm der entsprechende Vorstandsbeschluss zugeht.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Schriftführer,
- Kassenwart,
- Jugendwart,
- Regattawart
- Fahrtenwart.
- Umweltbeauftragter

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Jugendwart bedarf nur der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ist die Jugendversammlung nicht beschlussfähig, wird auch er von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist es an der Ausübung seiner Amtspflichten behindert, so kann der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung wählen.

- 8.4 Der Vorsitzende leitet den Verein und die Versammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.
- 8.5 Der Vorstand trifft seine Entscheidung in Sitzungen, zu denen mündlich, fernmündlich oder schriftlich zu laden ist. Über die Anträge wird offen abgestimmt und mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, worunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, anwesend sind. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- 9. Kassenprüfung**
Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. Alljährlich ist ein Nachfolger für den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10. Ordentliche Mitgliederversammlung**
- 10.1.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 10.1.2 Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Versammlungstermins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Der Einladung beizufügen sind etwaige Anträge von Mitgliedern. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl eines Kassenprüfers,
 4. Wahl eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes,
 5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 6. Aussprache / Sonstiges.
- 10.1.3 Teilnahmeberechtigt sind neben den Mitgliedern auch die Jugendmitglieder und die Freunde des YCHB. Die Freunde des YCHB besitzen kein und die Jugendmitglieder im Allgemeinen kein Wahlrecht.
- 10.1.4 Gäste können in die Mitgliederversammlung nicht eingeführt werden, es sei denn, sie werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
- 10.1.5 Der Vorsitzende oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- 10.1.6 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 10.1.7 Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern nicht die Satzung im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- 10.1.8 Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen. Bei mehreren Bewerbern entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit findet Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- 10.1.9 Offene Wahl ist zulässig, wenn hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.
- 10.1.10 Anträge zur Tagesordnung sind von Vereinsmitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der folgenden MV dem Vorsitzenden zuzustellen.
- 11. Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder in einer Frist von 2 Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Regelungen der Ziffer 9 gelten entsprechend.

12. Satzungsänderung

Über die Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung muß als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

13. Clubordnung, Gebühren und Beiträge

13.1 Die Benutzung von Vereinsgegenständen sowie das Verhalten an Bord von Booten, die unter Club-Stander segeln, ist in der Clubordnung geregelt. Diese und weitere Regelungen setzt der Vorstand fest, ausgenommen §12.2.

13.2 Gebühren und Beiträge werden in der Clubordnung aufgeführt. Über die Festsetzung und Änderung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Vorlage und im Rahmen der Jahresrechnung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

14. Schlichtung und Schiedsgericht

14.1 Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich aus der Ausübung des Segelsports, aus dieser Satzung oder der Clubordnung ergeben, ist zunächst ein schriftlicher Schlichtungsantrag an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand hat innerhalb sechs Wochen ab Antragstellung eine gütliche Einigung zu versuchen.

14.2 Bei Beschlüssen des Vorstandes gegen ein Mitglied entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Dessen Entscheidung ist endgültig.

14.3 Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:

Drei ältere, anerkannte langjährige Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren zu wählen. Alljährlich ist ein Nachfolger für ein turnusmäßig ausscheidendes Mitglied des Schiedsgerichts zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.

15. Haftung

Der Club haftet nicht für Unfälle und Schäden, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen und für Gegenstände, die abhanden kommen oder beschädigt werden. Das gleiche gilt für Schäden, die durch vom Club beauftragte Dritte verursacht werden. Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

16. Sonstiges

Zuwendungen, die Mitglieder freiwillig und unaufgefordert am Vereinseigentum vornehmen, gelten als Stiftungen und gehen in das Vereinseigentum über.

17. Auflösung des Vereins

17.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, seglerische Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben.

18. Übergang, Inkrafttreten

18.1 Übergang

Passive Mitglieder nach dem Status der bisher geltenden Satzung werden nach Inkrafttreten dieser Satzung automatisch Mitglieder des YCHB.

18.2 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisher geltende Satzung aus dem Jahr 1975 (eingetragen am 21.07.1975 im Vereinsregister Nr. 101 beim Amtsgericht Überlingen/Bodensee).

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang in Kraft.

Kressbronn, den 19. April 1997, / September 2000 & Oktober 2011

Yachtclub Hagnau / Bodensee e.V.

Mitgliederversammlung